

TOP	Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege in 2018; hier: Festlegung des Gemeindeanteils und des Beitragssatzes
------------	--

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 26.03.2019	Aktenzeichen: 1.2 -0653-40 G 681
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

1. Die Ortsgemeinde Welschenbach erhebt entsprechend den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 16.07.1996 Beiträge.
2. Der Ortsgemeindeanteil wird nach Abwägung der in § 6 der Satzung vom 16.07.1996 festgelegten Kriterien für die Nutzung der Feld- und Waldwege auf **10 v.H.** festgesetzt.

3. Die Auszahlungen für den Feld- und Waldwegebau für das Jahr 2018 betragen 1.564,70 €
Nach Abzug der Einzahlungen hierfür in 2018 in Höhe von 0,00 €
verbleiben **tatsächliche Investitionsaufwendungen** von **1.564,70 €**
Nach Abzug des **Gemeindeanteils** in Höhe von 10 v. H. 156,47 €
beträgt der **beitragspflichtige Gesamtaufwand** **1.408,23 €**

Der gemeindliche Aufwand ist **nicht höher** als der Jagdpacht-Reinertrag (4.984,08 €), daher ist der **beitragspflichtige Gesamtaufwand** anzusetzen. Dieser betrug

1.408,23 €

4. Die gesamten Grundstücksflächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemarkung Welschenbach betragen 1.736.010 m²

5. Der Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche wird auf **0,0008 €/m²** (1.408,23 € : 1.736.010 m² Außenbereichsflächen) festgesetzt.
6. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Beitragsveranlagung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Welschenbach erhebt aufgrund des Kommunalabgabengesetzes sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 16.07.1996 wiederkehrende Beiträge für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege.

Bevor jedoch die Beitragsbescheide für 2018 zugestellt werden können, ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates entsprechend dem vorstehenden Beschlussvor-
schlag erforderlich.

*Evtl. Ausschlussgründe nach § 22 GemO sind zu beachten bezüglich der Per-
sonen, die eine Jagdpachtherauszahlung beantragt haben.*

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☒ Ergebnishaushalt 2019	☐ Finanzhaushalt 2019	☐ Nein	☒ Ja, mit 100 €	Buchungsstelle: 55591-432300

Anlagen:

